

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e4730941-996d-3eb9-bfa0-59f0021f9c92>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 159 StrlSchV - Ermittlung der spezifischen Aktivität

Der Verpflichtete nach § 135 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat zum Nachweis, dass der Referenzwert nach § 133 des Strahlenschutzgesetzes nicht überschritten wird,

1. den Aktivitätsindex nach [Anlage 17](#) zu berechnen und
2. dafür zu sorgen, dass der Aktivitätsindex die in [Anlage 17](#) genannten Werte nicht überschreitet.

